



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

An die Geschäftsführungen der Jobcenter

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-0

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Mittnacht

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 14.12.2020

GESCHÄFTSZ. 15-302-2/381#3282

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Rundschreiben Nr. 5 zum Datenschutz in den gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Jahr, das ganz im Zeichen der Corona-Pandemie stand und noch steht, neigt sich dem Ende zu und ich möchte wieder die Gelegenheit ergreifen, um Sie über aktuelle Entwicklungen und Bewertungen zu unterrichten, die für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in den Jobcentern von Bedeutung sind.

Ich bitte Sie, die Beachtung der nachfolgenden Hinweise bei der Arbeit in Ihrem Haus sicherzustellen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten werden von mir mit gesonderter E-Mail zu denselben Inhalten unterrichtet.

Die Themen dieses fünften Rundschreibens sind:

## **1. Kontoauszüge**

### a) Umfang der Erhebung

Der Zeitraum der Erhebung von Kontoauszügen ist immer wieder Gegenstand von Beschwerden, die an mich gerichtet werden.



Seit der Novellierung des § 41 SGB II steht die Frage im Raum, ob sich aus der Erweiterung des Bewilligungszeitraumes auch die Erforderlichkeit der Prüfung von Kontoauszügen für einen längeren Zeitraum ergibt.

Ich vertrete gegenüber den Jobcentern die Auffassung, dass die Rechtsänderung keine umfangreichere Prüfung von Kontoauszügen erforderlich macht und es demnach bei einer regelmäßigen Anforderung für einen Zeitraum von drei Monaten bleiben muss.

Die BA wiederum hat die Gesetzesänderung zum Anlass genommen, die Jobcenter verpflichtend anzuweisen, Kontoauszüge regelmäßig für einen Zeitraum von sechs Monaten zu erheben.

Diese Ausgangslage hat zu der unbefriedigenden Situation geführt, dass die Jobcenter einerseits eine verpflichtende Weisung ihres Trägers umzusetzen hatten und andererseits als Verantwortliche für die Datenverarbeitung Adressat meiner Abhilfemaßnahmen waren.

Um hierfür eine Lösung herbeizuführen, habe ich in einem konkreten Fall gegenüber einem Jobcenter die Absicht erklärt, dieses anzuweisen, sich bei Erst- und Weiterbewilligungsanträgen regelmäßig auf die Anforderung von Kontoauszügen für einen Zeitraum von drei Monaten zu beschränken, obwohl es durch die BA zur Erhebung von Kontoauszügen für einen Zeitraum von sechs Monaten verpflichtet wurde.

Im Zuge dieses Verfahrens hat die BA mir bestätigt, dass die Weisung zur Erhebung von Kontoauszügen zeitnah entsprechend meiner Rechtsauffassung angepasst wird.

## b) Speicherung

Das BSG kommt in seinem Urteil vom 14.5.2020 (B 14 AS 7/19) zu dem Ergebnis, dass eine Speicherung von Kontoauszügen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Bekanntgabe der Leistungsbewilligung rechtmäßig ist.

Dies widerspricht meiner bisherigen Auffassung, wonach ich Aktenvermerke zum Vorliegen der Kontoauszüge für ausreichend gehalten habe. Das BSG begründet seine Entscheidung damit, dass Aktenvermerke keine Informationen über alle Einnahmen im Leistungszeitraum enthalten. Diese hätten somit keinen hinreichenden Beweiswert und seien demzufolge keine taugliche Grundlage für die Rücknahme von rechtswidrigen Bescheiden. Wären die Aktenvermerke hingegen „vollumfänglich“, so würden mit diesen nach Auffassung des BSG letztlich dieselben Daten verarbeitet wie mit den Kontoauszügen selbst.



Aufgrund des genannten Urteils habe ich meine Rechtsauffassung dahingehend geändert, dass die Speicherung von Kontoauszügen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Bekanntgabe der Leistungsbewilligung keinen datenschutzrechtlichen Bedenken mehr begegnet.

Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für Angaben zu Zahlungsausgängen auf den Kontoauszügen, die nicht leistungserheblich sind. Sie finden hierzu unter dem nächsten Punkt weitergehende Ausführungen.

Zu beachten ist hier noch für Sie, dass in den Fällen, in denen bestimmte Daten wiederkehrend benötigt werden (beispielsweise bei den Kosten der Unterkunft oder der Vermögensprüfung), sich der Beginn der Zehnjahresfrist für die Datenspeicherung nach der letzten daran anknüpfenden Leistungsbewilligung bestimmt.

### c) Schwärzung

Im Rahmen von Beschwerdeverfahren muss ich immer wieder feststellen, dass von Jobcentern ausdrücklich ungeschwärzte Kontoauszüge angefordert werden.

Den Leistungsempfängern steht ein Recht auf Schwärzung zu. Hierbei gilt, dass bei Ausgabebuchungen der Buchungsfall für das Jobcenter nachvollziehbar bleiben muss. Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen – beispielsweise bei welchem Supermarkt die jeweiligen Einkäufe getätigt wurden – dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe als Einkauf ersichtlich bleibt.

Geschwärzt werden dürfen darüber hinaus die in den Auszügen enthaltenen besonderen Arten personenbezogener Daten, wie beispielsweise Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (Art. 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung).

Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben.

In der Praxis bedeutet das für Sie, dass von der Anforderung ungeschwärzter Kontoauszüge abzusehen ist. Eine solche Anforderung wird von mir regelmäßig als Verstoß gegen datenschutzrechtliche Regelungen gesehen.

Die Ausfüllhinweise der BA sowie das Merkblatt zum Arbeitslosengeld II enthalten Informationen über Schwärzungsmöglichkeiten. Daher sind Sie nicht zu ergänzenden Hinweisen auf die Schwärzungsmöglichkeiten in jedem Aufforderungsschreiben verpflichtet. Vor dem

Hintergrund der BSG-Entscheidung (siehe oben) erlangen die Schwärzungsmöglichkeiten und die Unterrichtung der betroffenen Personen jedoch eine noch größere Bedeutung. Ich empfehle daher, die betroffenen Personen in jedem entsprechenden Anforderungsschreiben über das Schwärzungsrecht zu informieren oder zumindest Hinweise auf die Ausfüllhinweise und das Merkblatt aufzunehmen. Auf diesem Wege ließen sich unnötige Nachfragen und auch Beschwerdeverfahren verhindern.

## **2. Anforderung des Personalausweises**

Bei Anträgen auf Leistungen nach dem SGB II müssen die dazu erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, um die Anspruchsvoraussetzungen feststellen zu können, was auch die Überprüfung der Identität einschließt.

Zur Kontrolle der Personalien können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter auch die Vorlage eines gültigen Passes oder Personalausweises verlangen, da die Daten des Personalausweises – insbesondere die aktuelle Wohnanschrift – mit den Angaben im Antrag übereinstimmen müssen.

In der aktuellen Corona-Situation und den damit zusammenhängenden eingeschränkten Vorsprachemöglichkeiten beim Jobcenter halte ich es für datenschutzrechtlich zulässig, dass die Vorlage einer Kopie des Personalausweises gefordert wird. Die betroffenen Personen dürfen dabei die nicht benötigten Angaben (Augenfarbe, Größe sowie die sechsstellige Kartenzugangsnummer) schwärzen.

Vom Jobcenter darf lediglich vermerkt werden, dass die Kopie vorgelegen hat. Diese darf nicht zur Akte genommen werden, sondern ist datenschutzkonform zu vernichten.

Es kommt regelmäßig vor, dass betroffene Personen sich bei mir wegen der Anforderung des Personalausweises beschweren. Liegen mir die entsprechenden Aufforderungsschreiben vor, so muss ich immer wieder feststellen, dass dort pauschal die Vorlage einer Ausweiskopie gefordert wird.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer transparenten Datenverarbeitung halte ich es grundsätzlich für erforderlich, dass in den Aufforderungsschreiben auf die oben genannten Schwärzungsmöglichkeiten sowie den weiteren Gang der Verarbeitung (Aufnahme in die Akte lediglich in Form eines Vermerks und Vernichtung der Kopie) hingewiesen wird.

In speziell gelagerten Einzelfällen sehe ich die Speicherung einer Kopie des Personalausweises auf Basis einer Einwilligung als zulässig an. Als Beispiel wären hier obdachlose Personen zu nennen. Dieser Personenkreis beantragt nach den mir vorliegenden Informatio-

nen häufiger wegen Mittellosigkeit einen Vorschuss auf Leistungen zur Grundsicherung und kann sich aufgrund des Verlustes des Personalausweises nicht ausweisen. Einige Jobcenter sehen eine Identitätsfeststellung in diesen Notfällen über eine in der Akte befindliche Kopie des Personalausweises als möglich an. Daher kann es sinnvoll sein, diesem Personenkreis eine Speicherung einer Kopie des Personalausweises in der Akte anzubieten. Diese Verfahrensweise setzt jedoch voraus, dass die betroffenen Personen der Speicherung ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

### **3. „Erfolgreiche“ Anforderung von Daten ist Datenerhebung**

Ich vertrete die Auffassung, dass die Datenerhebung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO bereits mit dem Anfordern der Daten bei der betroffenen Person beginnt. Damit liegt ab diesem Zeitpunkt eine Verarbeitung personenbezogener Daten vor.

Eine Verkürzung des Erhebungsvorgangs auf die tatsächliche Kenntnisnahme von Daten würde dem Zweck der DSGVO – dem Schutz der personenbezogenen Daten – nicht gerecht.

In der Praxis bedeutet dies, dass bereits die Anforderung von Unterlagen, deren Kenntnis für die Aufgabenerledigung des Jobcenters nicht erforderlich ist, als unzulässig und damit als Datenschutzverstoß zu werten ist. Ein Datenschutzverstoß wird demnach nicht erst dadurch realisiert, dass die betroffenen Personen die zu Unrecht angeforderten Unterlagen tatsächlich beim Jobcenter einreichen.

Für Rückfragen zu den hier behandelten und anderen Themen des Datenschutzes in den gemeinsamen Einrichtungen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ich gerne zur Verfügung.

Die bisherigen Rundschreiben zum Datenschutz in den gemeinsamen Einrichtungen stehen Ihnen jetzt auch als Download auf meiner Website zur Verfügung. Sie finden diese unter

[https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Transparenz/\\_functions/Rundschreiben-Jobcenter\\_table.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Transparenz/_functions/Rundschreiben-Jobcenter_table.html).

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien erholsame Weihnachtsfeiertage. Für das kommende Jahr wünsche ich uns allen eine Perspektive in Richtung Normalität.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag